

Satzung über die Nutzung der Veranstaltungsfläche von Kanzlers Weide in der Stadt Minden vom 15.03.2016

Aufgrund von § 7 und § 41 Abs. 1 Ziffer 2f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 07.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Bestimmung

Kanzlers Weide wird definiert als Veranstaltungsfläche, die außerhalb von Veranstaltungen für andere Nutzungen zur Verfügung steht. Die Vermarktung von Kanzlers Weide für Veranstaltungen ist übertragen an die Minden Marketing GmbH und erfolgt daher nach bürgerlichem Recht. Nicht zugelassen sind Veranstaltungen motorsportlicher Art (z.B. Slalom- und Lkw-Turniere, Motocross-Veranstaltungen, Hell-Driver).

§ 2 Flächendefinition und -differenzierung

Die Gesamtfläche von Kanzlers Weide (siehe Plan als Anlage der Satzung) wird in ihrer Funktionalität und ihrem Zweck wie folgt gegliedert:

Die Fläche des Versorgungsgebäudes ist kein Bestandteil der Veranstaltungsfläche.

Für eine Nutzung für Veranstaltungen stellt die befestigte oder geschotterte Fläche die Vorrangfläche dar.

Die Grünfläche kann für Veranstaltungen als Ausweichfläche bereitgestellt werden und ist ansonsten Verfügungsfläche für Freizeit, Spiel und Sport.

Die oben definierte Vorrangfläche ist außerhalb der Zeiträume, in denen sie für Veranstaltungen bereitgestellt wird, öffentliche Verkehrsfläche und Parkplatz für

- Wohnmobile
- übrige Kraftfahrzeuge (Pkw, Reisebusse, Lkw).

§ 3 Parkregelung

In der Eigenschaft als Parkfläche ist Kanzlers Weide eingeteilt in unterschiedliche Bereiche:

- Bereich mit Stellplätzen für Wohnmobile
- Bereich mit Stellplätzen für übrige Kraftfahrzeuge (Pkw, Reisebusse, Lkw)

Die genaue Abgrenzung in die zwei Bereiche ist der Beschilderung auf dem Platz zu entnehmen. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) finden Anwendung.

Die Parkordnung ist einzuhalten, Wegeflächen sind freizuhalten.

§ 4 Aufenthalt und Übernachtung

Abweichend von den Regelungen der StVO ist das Übernachten in Wohnmobilen im Bereich der gekennzeichneten Wohnmobilstellplätze erlaubt. Auf den übrigen Flächen ist das Übernachten weiterhin nicht gestattet.

Das Abstellen von Wohnwagen und Zelten ist auf allen Flächen untersagt.

Anlässlich genehmigter Veranstaltungen können Ausnahmen zu den Sätzen 1 und 2 zugelassen werden.

§ 5 Nutzungsbedingungen und Verhaltenspflichten

Die Bestimmungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Minden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Minden (OVO) finden Anwendung. Zur Vereinbarkeit der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Platzes sind alle Nutzer der Fläche zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Umgang miteinander verpflichtet.

Dies betrifft insbesondere folgende Verhaltensregeln:

- Auf unnötiges Rangieren und Laufenlassen des Motors ist zu verzichten.
- In der Zeit von 22 bis 6 Uhr sind jegliche Lärmbelästigungen zu vermeiden.
- Abfälle sind in die bereitgestellten Müllbehälter zu entsorgen.
- Hunde sind mit Ausnahme von Blindenhunden an der Leine zu führen.
- Mitgeführte Tiere dürfen andere Personen oder Tiere nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und die als Kanzlers Weide definierte Fläche nicht beschmutzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 19.03.2016.

